



Trainerordnung

des Österreichischen Basketballverbandes

(TrO/ÖBV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit in den Ordnungen des ÖBV der Begriff Coach verwendet wird, ist dieser gleichbedeutend mit dem Begriff Trainer.

I. AUSBILDUNG

§ 1 Ausbildungsgrundlage

1. Grundlage der Ausbildung sind die vom Bundesministerium für Bildung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Basketball-Instruktor und Basketball-Trainer sowie die von Sport Austria herausgegebenen Richtlinien für die Übungsleiterausbildung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der ÖBV hat sowohl eine Liste an Vortragenden (Referentenliste), welche in der Ausbildung der Trainer in allen Ausbildungsstufen zum Einsatz kommen können als auch einen Ausbildungsplan für alle Ausbildungsstufen zu erstellen, die nach diesem Plan abzulaufen haben.



§ 2 Ausbildung zum Mini-Trainer (D-Lizenz)

1. Die Ausbildung zum Mini-Trainer wird vom ÖBV oder in Einvernehmen und Abstimmung von einem Landesverband des ÖBV (LV), oder einem externen Ausbildungsveranstalter ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 52 Einheiten zu je 45 Minuten (2-3 Wochenenden).
2. Die Teilnahme setzt voraus:
 - a. die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b. Unterzeichnung des Ehrenkodex ÖBV.
 - c. Vor Abschluss der Prüfung muss ein vom ÖBV anerkanntes Erste-Hilfe Zertifikat nachgewiesen werden.
3. In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit dem vom ÖBV vorgesehenen Lehrplan vom Generalsekretariat des ÖBV als Mini-Trainerausbildung teilweise oder gänzlich anerkannt werden.
4. Die Prüfungskommission wird vom jeweiligen Veranstalter zusammengestellt und vom ÖBV bestätigt. Der ÖBV ist berechtigt zumindest einen Prüfer für die Prüfungskommission zu stellen.
5. Prüfungsordnung:
 - a. Die Abschlussprüfung besteht aus einem mündlichen Teil, einem praktischen Teil, einem Lehrauftritt, sowie der Ausarbeitung von 2 Stundenbildern. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
 - b. Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „mit gutem Erfolg



bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundesportakademien gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.

- c. Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung einmalig nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach vier Wochen wiederholt werden. Es ist nur der negativ beurteilte Gegenstand zu wiederholen.
 - d. Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbildungsveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschrift und Kontaktdaten in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.
 - e. Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des Ausbildungsveranstalters ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.
6. Der ÖBV ist befugt, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfanges der einzelnen Fächer vorzugeben. Der Ausbildungsveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem ÖBV fest.
 7. Die Ausschreibung zu einer Mini-Trainer Ausbildung ist durch den Ausbildungsveranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen, sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. auf den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.

Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:

- Ort, Datum und Zeitplan;
 - Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die Lehrbeauftragten;
 - Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung von mind. 90% und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmeveraussetzungen;
 - Kurskosten für die Teilnehmer;
 - Meldeadressen und Meldeschluss;
 - Anlaufstelle für Auskünfte;
 - Inhalte der Ausbildung (Fächer);
 - Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;
 - Anmeldeformular;
 - Datum der Ausschreibung;
 - Quartieradressen.
8. Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen möglichst aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer und Instruktoren für Basketball vom Ausbildungsveranstalter bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc, Bedacht zu nehmen. Jeder LV hat das Recht zwei entsprechend qualifizierte Referenten für die ÖBV-Referentenliste bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV-Vorstand beschlossen werden.
 9. Kursreferenten haben Anspruch auf Honorare, Diäten und Fahrtkosten nach GebO/ÖBV bzw. Tarifkatalog ÖBV.
 10. Pro Kalenderjahr sollen österreichweit zumindest drei Mini-Trainer Ausbildungen stattfinden.

§ 3 Ausbildung zum Basketball Übungsleiter (C-Lizenz)

1. Die Ausbildung zum Übungsleiter wird vom ÖBV oder im Einvernehmen mit dem ÖBV von einem Landesverband des ÖBV (LV), oder einem externen Ausbildungsveranstalter ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 83 Einheiten zu je 45 min. und unterteilt sich in folgende Abschnitte:



- a. Basismodul (22 EH), welches in Abstimmung mit dem ÖBV durch die Dachverbände veranstaltet wird und innerhalb von 12 Monaten vor Beginn der Spezialmodule abgeschlossen sein muss;
- b. 3 Spezialmodule (53 EH);
- c. Abschlussprüfung (8 EH).

Das 1. Spezialmodul hat im Herbst zu erfolgen, das 2. Spezialmodul im Jänner/Februar und das 3. Spezialmodul im Mai/Juni.

2. Die Teilnahme setzt voraus:

- a. die Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b. die positive Absolvierung des Mini-Trainers (D-Lizenz);
- c. die Unterzeichnung des Ehrenkodex ÖBV;
- d. Vor Abschluss der Prüfung muss ein vom ÖBV anerkanntes Erste-Hilfe Zertifikat nachgewiesen werden.
- e. ein vom ÖBV anerkannter Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis (Praxis I) nach Absolvierung des Mini-Trainers (D-Lizenz);
- f. ein Nachweis über mind. 2x2 Einheiten Hospitation bei zwei unterschiedlichen Trainern (mind. C-Lizenz) und Fremdvereinen.

3. Ausgenommen von den Punkten e. und f. sind Nationalteamspieler (Herren & Damen) und Spieler, die zumindest zwei Jahre in der offiziellen Kaderliste (ZMS-Liste) eines 1. Bundesliga-Kaders (Herren & Damen) oder in einem EM-Kader eines NW-Nationalteams standen.

4. Nach Absolvierung des 1. Spezialmodules (Herbst) muss im Rahmen der Ausbildung ein Praxisjahr absolviert werden. Dafür wird eine Übergangslizenz (C*) ausgestellt.

5. In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit dem vom ÖBV vorgesehenen Lehrplan vom Generalsekretariat des ÖBV als Übungsleiterausbildung teilweise oder gänzlich anerkannt werden.

6. Die Prüfungskommission wird vom jeweiligen Veranstalter zusammengestellt und vom ÖBV bestätigt. Der ÖBV ist berechtigt zumindest einen Prüfer für die Prüfungskommission zu stellen.

7. Prüfungsordnung:

- a. Die Abschlussprüfung besteht aus einem mündlichen Teil, einem Lehrauftritt, der Bestätigung über die Absolvierung des Praxisjahres mit der C*-Lizenz, sowie der Ausarbeitung von 2 Stundenbildern. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
- b. Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundessportakademien gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.
- c. Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung einmalig nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach vier Wochen wiederholt werden. Es ist nur der negativ beurteilte Gegenstand zu wiederholen.
- d. Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbildungsveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschrift und Kontaktdaten in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.
- e. Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des Ausbildungsveranstalters ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.

8. Der ÖBV ist befugt, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfanges der einzelnen Fächer vorzugeben. Der Ausbildungsveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem ÖBV fest.



9. Die Ausschreibung zu einer Übungsleiterausbildung ist durch den Ausbildungsveranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. auf den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.
Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:
 - Ort, Datum und Zeitplan;
 - Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die Lehrbeauftragten;
 - Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmeveraussetzungen;
 - Kurskosten für die Teilnehmer;
 - Meldeadressen und Meldeschluss;
 - Anlaufstelle für Auskünfte;
 - Inhalte der Ausbildung (Fächer);
 - Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;
 - Anmeldeformular;
 - Datum der Ausschreibung;
 - Quartieradressen.
10. Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen möglichst aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer und Instruktoren für Basketball vom Ausbildungsveranstalter bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc. Bedacht zu nehmen. Jeder LV hat das Recht zwei entsprechend qualifizierte Referenten für die ÖBV-Referentenliste bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV-Vorstand beschlossen werden.
11. Kursreferenten haben Anspruch auf Honorare, Diäten und Fahrtkosten nach GebO/ÖBV bzw. Tarifkatalog ÖBV.
12. Pro Kalenderjahr sollen österreichweit zwei Übungsleiterausbildungen stattfinden.

§ 4 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor (B-Lizenz)

1. Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1). Sie umfasst zumindest 150 Einheiten zu je 45 Minuten.
2. Die Teilnahme setzt voraus:
 - a. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b. die positive Absolvierung des Basketball Übungsleiter-Kurses (C-Lizenz)
 - c. ein Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis (Praxis II) nach Absolvierung des Basketball Übungsleiter-Kurses (C-Lizenz);
 - d. ein Nachweis über mind. 3x2 Einheiten Hospitation bei drei unterschiedlichen, Trainern (mind. B-Lizenz) und Fremdvereinen.
 - e. Ein Nachweis über mind. eine Hospitation bei einer österreichischen Nationalteamveranstaltung, Nationalcamp oder ähnlichem.
3. Ausgenommen von den Punkten b., c., d. und e. sind Nationalteamspieler (Herren & Damen) und Spieler, die zumindest zwei Jahre in der offiziellen Kaderliste (ZMS-Liste) eines 1. Bundesliga-Kaders (Herren & Damen) oder in einem EM-Kader eines NW-Nationalteams standen.
4. Kursreferenten werden gemäß BSPA-Richtlinien von der ausrichtenden BSPA entschädigt (Honorare, Diäten und Fahrtkosten).
5. Pro Kalenderjahr wird durch den ÖBV maximal eine Instruktorenausbildung angeboten.

§ 5 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer (A-Lizenz)



1. Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1). Sie setzt sich zusammen aus dem Trainergrundkurs, der von der BSPA ausgeschrieben und ausgerichtet wird und einem Basketball-Spezialkurs. Der Spezialkurs umfasst zumindest 150 Einheiten zu je 45 Minuten.
2. Die Teilnahme setzt voraus:
 - a. die Vollendung des 20. Lebensjahres;
 - b. die Absolvierung der staatlichen Instruktorenprüfung für Basketball (B-Lizenz);
 - c. ein Nachweis über mindestens zwei Jahre Praxis (Praxis III) nach Abschluss der staatlichen Instruktorenprüfung für Basketball (B-Lizenz);
 - d. ein Nachweis über mind. 2x2 Einheiten Hospitation im Inland bei zwei unterschiedlichen Trainern (mind. A-Lizenz) und Fremdvereinen.
 - e. ein Nachweis über mind. 2x2 Einheiten Hospitation im Ausland.
 - f. Ein Nachweis über mind. 2 Einheiten Hospitation bei einer österreichischen Nationalteamveranstaltung.
 - g. den positiven Abschluss des Trainergrundkurses oder für Studenten der Sportwissenschaft den Nachweis der einschlägigen Prüfungen. Diese Anerkennung erfolgt durch den Leiter der Trainerausbildung der jeweiligen BSPA.
3. Ausgenommen von den Punkten c. und d. sind Nationalteamspieler (Herren & Damen) und Spieler, die zumindest zwei Jahre in der offiziellen Kaderliste (ZMS-Liste) eines 1. Bundesliga-Kaders (Herren & Damen) standen.
4. Kursreferenten werden gemäß BSPA-Richtlinien von der ausrichtenden BSPA entschädigt (Honorare, Diäten und Fahrtkosten).
5. Der ÖBV plant alle drei Jahre eine A-Lizenzausbildung durchzuführen.

§ 6 Anerkennung von ausländischen Trainerausbildungen

1. Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim Generalsekretariat des ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis D verliehen werden.
2. Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse bzw. deren Gleichstellung mit österreichischen Ausbildungen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ansuchen sind entsprechend der ÖBV-Richtlinien für die Anerkennung ausländischer Trainerlizenzen mit dem entsprechenden Antragsformular beim ÖBV einzubringen.
3. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren beträgt EUR 1.000,- für A-Lizenz, EUR 300,- für B-Lizenz, sowie EUR 150,- für C- und D-Lizenz und sind vom Ansuchenden oder vom antragstellenden Verein zu tragen. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt erst, wenn die Kosten beim ÖBV gezahlt sind.

II. TRAINERLIZENZ UND FORTBILDUNGEN

§ 7 Qualifikation

1. Die in § 2-5 behandelten Ausbildungen entsprechen folgenden Lizenzstufen:
 - staatlich geprüfter Trainer für Basketball = A-Trainer (A-Lizenz)
 - staatliche geprüfter Instruktor für Basketball = B-Trainer (B-Lizenz)
 - geprüfter Basketball-Übungsleiter = C-Trainer (C-Lizenz)
 - geprüfter Basketball-Mini-Trainer = D-Trainer (D-Lizenz)

§ 8 Trainerlizenz

1. Die Erteilung einer Trainerlizenz erfolgt durch das Generalsekretariat des ÖBV auf Grund der erworbenen Ausbildungen bzw. eingereichten Fortbildungsnachweisen. Entsprechende Anträge



sind von den Bewerbern im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) unter Beibringung der erforderlichen Daten/Unterlagen einzubringen.

2. Bei Lizenzverleihung oder -verlängerung muss der Ehrenkodex ÖBV unterschrieben und ein Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) hochgeladen werden. Der Strafregisterauszug muss alle drei Jahre aktualisiert und im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) hinterlegt werden.

§ 9 Lizenzanforderungen

1. Österreichische Mannschaften müssen im Trainingsbetrieb und bei Meisterschaftsspielen von Trainern mit folgender Qualifikation betreut werden:
 - a. A-Lizenz: ÖBV Nationalteams; 1. Liga Bundesliga Herren (BSL) und 1. Liga Bundesliga Damen (BDSL)
 - b. B-Lizenz: 2. Liga Bundesliga Herren (B2L); 2. Liga Bundesliga Damen und Superliga Nachwuchs U19, U16
 - c. C-Lizenz: Superliga Nachwuchs U14 und LV-Bewerbe U19, U16, U14
 - d. D-Lizenz: LV-Bewerbe U12, U10 und U8
2. Die Trainer müssen sich vor dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter oder Kommissar durch eine aktuell gültige Trainerlizenz ausweisen. Entspricht die Lizenz nicht der Bestimmung des Abs. 1, ist die gezeichnete Leistungsstufe nicht korrekt angegeben oder wird keine Lizenz vorgelegt, ist dies vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken und führt zu einer Pönalisierung.
3. Verstöße gegen die Lizenzanforderungen werden im jeweiligen Tarifkatalog geregelt.

§ 10 Kontrolle der Lizenzen

1. Die Vereine sind für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch ihre Trainer verantwortlich. Sie haften für Verstöße gegen diese Bestimmungen.
2. Der ÖBV, die Landesverbände und die BSL GmbH haben für die Kontrolle und Einhaltung der Lizenzbestimmungen bei all ihren Spielen zu sorgen.
3. Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (Superliga Nachwuchs), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist auf Anfrage eine Kopie des Spielberichts zu schicken. Etwaige auftretende Lizenzvergehen werden zur Anzeige gebracht.
4. Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (Superliga Nachwuchs), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist es möglich, bei jedem Spiel, bei dem Trainerlizenzbestimmungen einzuhalten sind, Kontrollen der Angaben vorzunehmen.
5. Bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV-Bestimmungen kann der ÖBV die Lizenz aussetzen. Im Falle einer Aussetzung ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Präsidiumssitzung des ÖBV vom zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen. Das Präsidium des ÖBV kann bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV-Bestimmungen durch Beschluss die Lizenz entziehen.

§ 11 Fortbildungen

1. Fortbildungsveranstaltungen werden nur anerkannt, sofern diese einen Mindestumfang von sechs Einheiten à 45 Min. haben und aus folgenden Bereichen kommen:
 - a. Basketballspezifische Fortbildung,
 - b. Pädagogik,
 - c. Sportpsychologie,
 - d. Trainingswissenschaft
 - e. Sportmedizin



2. Für lizenzierte Trainer ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im aktuellen Kalenderjahr vor der jährlichen Lizenzerteilung gegenüber dem ÖBV nachzuweisen. Es müssen Fortbildungsnachweise im Umfang von zumindest sechs Einheiten nachgewiesen werden, wobei zumindest drei Einheiten basketballspezifische Inhalte vorweisen müssen.
3. Für alle Lizenzstufen sind nur die für die jeweiligen Kategorien klassifizierten Ausbildungen anzuerkennen. Trainer, die in den jeweiligen Altersklassen praktizieren, benötigen für die jeweiliges gültige Lizenzstufe eine Fortbildung (U12-Trainer benötigen eine Fortbildung der Kategorie D, Superliga16-Trainer benötigen eine Fortbildung der Kategorie B etc.) unabhängig ihrer Ausbildung. Die entsprechende Altersklasse, in der in der jeweiligen Saison praktiziert werden soll, muss bei der Jahresmeldung im ZMS angegeben werden und wird bei den Wettspielen vom Schiedsrichter bzw. Kommissar überprüft.
4. Inhaber einer Trainerlizenz sind berechtigt, die von den Landesverbänden-, und dem ÖBV ausgeschriebenen Veranstaltungen zur Trainerfortbildung zu besuchen. Fortbildungen werden nach deren Inhalten vom ÖBV klassifiziert in D-, C-, B- und A- Kategorie. Fortbildungen und deren Zuordnung werden auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht.
5. Für alle nicht vom ÖBV durchgeführten Fortbildungen ist die Zustimmung durch den ÖBV nach Vorlage der Fortbildungsunterlagen (Ausschreibung, Umfang, Teilnahmebestätigung sowie bei ausländischen Fortbildungen eine entsprechende Übersetzung auf Englisch oder Deutsch) für eine Anerkennung notwendig.
6. Die Landesverbände sind verpflichtet, für die Bereiche C und D die dem Abs. 1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Die Landesverbände müssen jedes Spieljahr zumindest eine Fortbildung der Kategorien C und D anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, Sport Austria, LSO und LSA durchgeführt werden.
7. Der ÖBV ist verpflichtet, für den Bereich A und B die dem Abs. 1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Der ÖBV muss jedes Spieljahr zwei Fortbildungen der Kategorie A und B anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, Sport Austria, LSO und LSA durchgeführt werden.
8. Die Ausschreibung einer Fortbildungsveranstaltung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen und den Landesverbänden vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.
9. Die Tarife für Trainerfortbildungen sind im jeweiligen Tarifkataloggeregelt.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 Trainerentschädigung

1. Vom ÖBV beschäftigte Trainer haben Anspruch auf Entschädigung nach der GebO/ÖBV bzw. Tarifkatalog des ÖBV. Die Entschädigung für Trainer die als LV-Trainer arbeiten, wird vom jeweiligen LV festgelegt.

§ 13 Aufsichtsrecht des Trainerreferenten

1. Der ÖBV bzw. der Trainerreferent des LV/das mit Trainerfragen beauftragte Vorstandsmitglied des LV oder eine von diesem beauftragte Person hat das Recht, das Training jedes Vereins nach Voranmeldung beim Trainer zu besuchen und zu beobachten.

§ 14 Disziplinäre Verantwortlichkeit

1. Bei Verstößen gegen Verbandsvorschriften sind Trainer wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.